

Vereinsatzung Klimabildung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Klimabildung e.V. Er hat sich am 24.01.2022 gegründet und der Sitz des Vereins ist Bochum.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) allgemeine Förderung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und des damit einhergehenden zivilgesellschaftlichen Engagements. Dabei verfolgen und fördern wir, die durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung formulierten Leitlinien für BNE:
 - vorausschauendes Denken;
 - interdisziplinäres Wissen;
 - autonomes Handeln;
 - Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen.
 - b) das Angebot von Bildungsveranstaltungen für die Öffentlichkeit zu Themen wie Nachhaltigkeit oder Klimagerechtigkeit als Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise wie bspw. durch die bundesweite Aktionswoche Public Climate School.
 - c) die Durchführung eigener Aktionen und Workshops, die der Bildung und Handlungsbefähigung der Öffentlichkeit dienen. nach den unter a) genannten Leitlinien. Dazu gehören digitale wie auch lokale Veranstaltungen.

- d) das Erstellen und Bereitstellen von Materialien wie bspw. Arbeitsblätter, Erklärvideos, Schulhefte sowie Weiterbildungsmaterialien zu Themen rund um Bildung für nachhaltige Entwicklung.
- e) Vernetzung mit Akteur*innen der Bildung für nachhaltige Entwicklung durch bspw. Workshops, Videokonferenzen und lokale Veranstaltungen.
- f) selbst durchgeführte und in Kooperation mit Forscher*innen an deutschen und europäischen Universitäten erarbeitete Studien zur Wirksamkeit und Verbesserung von Bildungsveranstaltungen (wie z. B. der Public Climate School).
- g) Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben und einzelner Forschungsprojekte (wie z.B. die Einrichtung eines Zertifikates zur Anrechnung der Inhalte der Public Climate School als Creditpoints oder die Förderung und Unterstützung von Seminararbeiten über die Public Climate School im Rahmen des Studiums).

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organämter des Vereins nach § 14 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-

gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach DS-GVO und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n sobald dies gesetzlich erforderlich wird.
5. Des Weiteren gilt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 7 Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind Personen mit

- a) Ordentlicher Mitgliedschaft nach § 8,
- b) Gründungsmitgliedschaft nach § 9,
- c) Jugendmitgliedschaft nach § 10,
- d) Fördermitgliedschaft nach §11.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede volljährige natürliche Person als ordentliches Mitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag für die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 9 Gründungsmitgliedschaft

1. Personen mit Gründungsmitgliedschaft entscheiden bei Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vermögens.
2. Ansonsten gelten für Personen mit Gründungsmitgliedschaft alle weiteren Bestimmungen für Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft.

§ 10 Jugendmitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede minderjährige natürliche Person als Jugendmitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag für die Jugendmitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 11 Fördermitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede volljährige natürliche oder juristische Person als Fördermitglied angehören.
2. Der Aufnahmeantrag für die Fördermitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 12 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 01.01. oder zum 01.06. des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise
 - a) vereinsschädigendes Verhalten,
 - b) Verstoß gegen Interessen des Vereins,
 - c) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - d) Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - e) Beitragsrückstände trotz Mahnung.

Vor der Entscheidung des Vorstandes wird dem betroffenen Vereinsmitglied die Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Die Entscheidung über Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Vereinsmitglied die Berufung an die Mitgliedsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedsversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Vereinsmitglied bleibt das Recht auf Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

5. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entsteht dem ehemaligen Vereinsmitglied kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ehemaligen Vereinsmitglieds müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

1. Die Vereinsmitglieder unterliegen einer Beitragspflicht und unter Umständen werden Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzliche Gebühren, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als der nach der Beitragsordnung vorgesehen Zahlungsweise, sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Alle Vereinsmitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Regelbeitrag. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Schüler*innen, Studierende, Auszubildende: Sie zahlen nach Nachweis den ermäßigten Beitrag.
 - b) Jugendmitglieder: Sie sind von der Entrichtung von Beträgen befreit.
 - c) Härtefälle: Der Vorstand entscheidet nach Antrag über die Höhe des zu zahlenden Beitrags.
 - d) Fördermitglieder: Die Beitragsordnung regelt die Höhe des zu zahlenden Beitrags.
4. Bei Beitragsverzug erfolgt nach der 2. Mahnung ein Ausschluss aus dem Verein.
 5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, welcher mit den regelmäßigen Beiträgen nicht zu finanzieren ist, vom Vorstand beschlossen werden.
 6. Umlagen dürfen höchstens dreimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages erhoben werden.
 7. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
 8. Alles Weitere regelt die von der Mitgliedsversammlung verabschiedete Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit von Vereinsmitgliedern

1. Alle Vereinsmitglieder, außer natürliche und juristische Personen einer Fördermitgliedschaft, besitzen ein Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann persönlich oder nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitglieds ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Vereinsmitglieder, außer Fördermitglieder.

§ 15 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen und Projekte des Vereins mitzugestalten und daran teilzunehmen.
2. Vereinsmitglieder können nach Entscheidung des Vorstands die Leitung von Projekten und Veranstaltungen übernehmen.

3. Vereinsmitglieder sind verpflichtet Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftverfahren) anzugeben.
4. Vereinsmitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Vereinssatzung, der Ordnungen des Vereins, insbesondere der Datenschutzordnung des Vereins, sowie entsprechend der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung zu verhalten.

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der*die Kassenprüfer*in.

§ 17 Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedsversammlung. Aufgabe der Mitgliedsversammlung ist
 - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - f) die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer*innen.
 - g) die Entlastung des Vorstandes.
 - h) die Wahl der Vorsitzenden.
 - i) die Wahl des*der Schatzmeister*in.
 - j) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 - k) die Wahl des*der Kassenprüfer*in.
 - l) die zur Kenntnisnahme des Finanzplans.
 - m) über Beschluss und Änderung
 - I der Vereinssatzung und
 - II der Beitragsordnung zu entscheiden.
 - n) die Beschlussfassung über Anträge.
 - o) die Beschlussfassung über Berufung bei Ausschluss eines Vereinsmitglieds.
 - p) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. oder 3. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Vereinsmitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der

frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse aus.

4. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, fordern.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern außer Fördermitgliedern gestellt werden.
7. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anliegen von später eingehenden Anträgen dürfen nur dann nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit des Vorstandes bejaht wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliedsversammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Abwahl des Vorstandes können nicht nachträglich zur Tagesordnung hinzugefügt werden und werden erst auf der nächsten Mitgliedsversammlung behandelt.
8. Der Vorstand muss eingereichte Satzungsänderungen spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich machen.
9. Der*die Versammlungsleiter*in ist wenn möglich ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch den Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied.
10. Zu Beginn der Mitgliedsversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.
11. Die Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
12. Alle Entscheidungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand beantragt werden oder von der*dem Versammlungsleiter*in angeordnet werden.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

14. Wahlen erfolgen in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der*dem Versammlungsleiter*in und von der*dem Schriftführer*in unterzeichnet werden muss.
16. Auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
17. Nach Beschluss des Vorstandes, ist es möglich, die Mitgliedsversammlung virtuell über ein für alle Vereinsmitglieder zugängliches Videokonferenzsystem abzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass alle Vereinsmitglieder in der Woche vor der Mitgliedsversammlung einen Zugang zum virtuellen Raum bekommen und bei geplanten Wahlen mit der Einladung die Briefwahl angeboten wird. Diese kann von Vereinsmitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand beantragt werden.
18. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Vorsitzenden,
 - b) einem*einer Schatzmeister*in,
 - c) dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den zwei Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. In den Vorstand im Sinne von 1. werden jeweils zu mindestens 50% Frauen und Männer gewählt. In den Vorstand im Sinne von § 26 BGB werden zwei Frauen und ein Mann oder zwei Männer und eine Frau gewählt. Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, können frei entscheiden, ob sie für einen Männer- oder Frauenplatz kandidieren.
4. Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder des Vereins außer Fördermitglieder werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliedsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann eine Mitgliedsversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition bis zur nächsten Mitgliedsversammlung zu besetzen oder die Vorstandsposition unbesetzt zu lassen. Ausgenommen hiervon sind unbesetzte Vorstandspositionen im Präsidium, diese müssen neu besetzt werden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Ordnungen des Vereins und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung.
8. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliedsversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzurichten.
10. Der Vorstand wird ermächtigt für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende verbindliche Ordnungen zu erlassen und Verträge abzuschließen. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
11. Aufgabe des Vorstands ist über Beschluss und Änderung der
 - a) der Geschäftsordnung des Vereins,
 - b) der Geschäftsordnung des Vorstandes und
 - c) der Datenschutzordnung des Vereins zu entscheiden.
12. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates und beruft diese ab.
13. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet werden.
14. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen (virtuelle Sitzungen und Abstimmungen).
15. Bei virtuellen Sitzungen sowie bei realen Sitzungen mit virtuell Teilnehmenden gelten in Bezug auf Mehrheiten und Quoren die gleichen satzungsgemäßen Bedingungen wie bei realen Sitzungen. Virtuell teilnehmende Vereinsmitglieder versichern, dass Inhalte der Sitzung nicht für Dritte zugänglich werden. Weiterhin gewährleisten virtuell

Teilnehmende die Identifizierung und Authentifizierung ihrer Person. Für virtuelle Sitzungen und Abstimmungen werden für alle Vorstandsmitglieder zugängliche digitale Medien verwendet.

16. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
17. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, soweit dies die jeweilige Kassen- und Finanzlage des Vereins zulässt. Die Mitgliedsversammlung kann für die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen. Im Auftrag des Vereins erfolgte nachweisbare Auslagen bleiben hiervon unberührt.
18. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 19 Beirat

1. Zur wissenschaftlichen und praxisorientierten Beratung des Vereins wird ein Beirat gebildet.
2. Dem Beirat gehören natürliche Personen mit Bezug zu den Themengebieten des Vereins an.
3. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
4. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt jeweils auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein*e Nachfolger*in einer vorzeitig ausgeschiedenen Person des Beirats wird für die jeweilige Restlaufzeit vom Vorstand berufen.
5. Aufgabe des Beirats ist, den Vereinsvorstand zu beraten.
6. Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.
7. Der Beirat unterliegt der Geschäftsordnung des Vereins.
8. Alle Personen des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 20 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliedsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr aus den Vereinsmitgliedern mindestens eine*n Kassenprüfer*in, welche*r nicht dem Vorstand im Sinn des § 26 BGB angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und in einem Prüfbericht festzuhalten.
3. Der*die Kassenprüfer*in stellt den Prüfbericht der Mitgliedsversammlung vor und wird bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes aussprechen.

§ 21 Aufwendungsersatz

1. Amtsträger*innen, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
3. Die Mitgliedsversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet der Vorstand.

§ 22 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende außerordentliche Mitgliedsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Liquidator*innen sind die Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in. Die Mitgliedsversammlung ist berechtigt andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, nach Beschluss der Gründungsmitglieder an eine gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung des Vereins Klimabildung e.V. in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliedsversammlung des Vereins am 09.08.2022 beschlossen und tritt am 09.08.2022 in Kraft.

Bochum, 09.08.2022